



Herrn
Christian Moser
Anton Bruckner-Straße 23
5280 Braunau am Inn

Dr. Peter Kostelka
Volksanwalt

Sachbearbeiter/-in:
MR Mag. Heimo Tröster

Geschäftszahl:
VA-BD-SV/0304-A/1/2009

Datum:
16. April 2009

Sehr geehrter Herr Moser!

Ich komme zurück auf Ihre Mails vom 24. und 25. März sowie vom 14. April 2009.

Hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen Problematik betreffend die Bemessung von Arbeitslosengeld im Anschluss an ein auf Kurzarbeit umgestelltes Dienstverhältnis habe ich schriftlich mit dem zuständigen Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Kontakt aufgenommen und diesen um eine Stellungnahme ersucht. Aus Sicht der Volksanwaltschaft wäre zu erwägen, ob im Wege einer Gesetzesänderung eine Adaption des § 21 Abs. 1 AIVG dahingehend möglich wäre, dass Zeiten der Kurzarbeit für die Bemessung des Arbeitslosengeldes zugunsten günstigerer Beitragsgrundlagen ausgeschieden werden. Ich werde Sie umgehend kontaktieren, sobald mir dazu ein Antwortschreiben des zuständigen Bundesministers vorliegt.

Zur Frage der Relevanz der in der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) verankerten Grundrechte bei Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof kann ich Ihnen mitteilen, dass der Verwaltungsgerichtshof in erster Linie dazu aufgerufen ist, zu prüfen, ob behördliche Entscheidungen (Bescheide) im Einklang mit so genannten einfachen Gesetzen, die ihrerseits auf einer Stufe unterhalb des Verfassungsrechts stehen, ergangen sind. Daneben ist der Verwaltungsgerichtshof im Wege der so genannten verfassungskonformen Gesetzesauslegung aber auch dazu aufgerufen, im Rahmen seiner Entscheidungen grundrechtliche Aspekte einfließen zu lassen. Im Einzelnen sind die Möglichkeiten und die Reichweite der verfassungskonformen Interpretation allerdings umstritten. Es stellt sich nämlich die zentrale Frage, ob im Wege einer verfassungskonformen Gesetzesauslegung ein Interpretationsergebnis ermöglicht werden darf, das mit dem

Wortlaut der geltenden einfachgesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar ist. Grundsätzlich vertritt der Verwaltungsgerichtshof dazu die Meinung, dass eine Auslegung gegen den ausdrücklichen Wortlaut unter Berufung auf verfassungsrechtliche Regelungen (also etwa die Grundrechte der Menschenrechtskonvention) nicht möglich ist. Im Endeffekt hängt dies damit zusammen, dass Gesetzesbestimmungen, die mit verfassungsrechtlichen Regelungen in Widerspruch stehen, im Rahmen eines Gesetzesprüfungsverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufzuheben, also außer Kraft zu setzen wären. Würde man alle Widersprüchlichkeiten zwischen so genannten einfachen Gesetzen, also etwa dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, mit höherrangigen Bestimmungen, also verfassungsrechtlichen Regelungen, über das Instrument der verfassungskonformen Interpretation lösen, so bliebe letztendlich kein Raum für die Kompetenz des Verfassungsgerichtshofs. Die Österreichische Bundesverfassung geht hier von einer „Arbeits-
teilung“ zwischen Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof aus: Ersterer soll sich um Rechtsverletzungen auf einfachgesetzlicher Ebene kümmern; der Verfassungsgerichtshof soll - möglichst exklusiv - für Grundrechtsverletzungen und Verfassungsfragen zuständig sein.

Was schließlich die von Ihnen angesprochene allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO betrifft, so ist die Rechtslage hier überhaupt so, dass sich der einzelne Bürger in Österreich nicht unmittelbar auf die dort verankerten Rechte berufen kann. Nach herrschender Meinung ergeben sich aus diesem Vertragswerk nur völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich gegenüber den anderen Signatarstaaten. Im Allgemeinen kann man aber ohnehin davon ausgehen, dass die grundrechtlichen Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention, zumindest im Bereich der „klassischen“ Grundrechte, weiterreichender sind als jene im UN-Menschenrechtspakt.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit den vorliegenden Informationen ein wenig dienlich sein konnte.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. MR Dr. Adelheid Pacher e.h.